

# Inklusion als Querschnittsaufgabe

---

Bestandsaufnahme in den  
kommunalen Handlungsfeldern

# Einleitung

Inklusion bedeutet, Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen Selbstbestimmung zu gewährleisten. Für die vielen Handlungsfelder einer Kommune bedeutet das wiederum, dass Inklusion als Querschnittsaufgabe durch alle Dezernate und Ämter erfüllt werden muss.

Den „Überbau“ aller rechtlichen Grundlagen bildet die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). An rechtlichen Maßgaben oder politischen Beschlüssen fehlt es nicht, allerdings ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ein komplexer und permanenter, zeitlich oft langwieriger Prozess, der auch mit einer entsprechenden Haltung aller Handelnden verbunden ist.

In Bochum haben wir geeignete Strukturen geschaffen und Fachbereiche wurden sensibilisiert, Inklusion konsequent umzusetzen. Die vorliegende Bestandsaufnahme macht sichtbar, in welchen Bereichen Bochum schon gut aufgestellt ist. Die Inhalte wurden nach bisherigem Kenntnis-

stand zusammengetragen und mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt.

Nun gilt es, Lücken zu identifizieren, Ziele und konkrete Handlungsempfehlungen zu benennen sowie das Tempo bei der Umsetzung von Maßnahmen zu erhöhen.

Dies soll mit allen Akteurinnen und Akteuren gemeinsam geschehen. Dazu werden wir in der 2. Jahreshälfte 2022 passende Beteiligungsformate entwickeln. Durch die aktive Beteiligung von Betroffenen und Fachleuten soll festgelegt werden, „was, wann, wo und wie“ in den nächsten Jahren verwirklicht werden muss, um der vollständigen Inklusion in allen Bereichen auf die die Kommune Einfluss hat, näher zu kommen.

Gemeinsam gilt es Barrieren abzubauen: räumlich, kommunikativ und in den Köpfen.

**Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion.**

## Bochumer Akteurinnen und Akteure<sup>1</sup>

Inklusionskonferenz

AG „Inklusive Stadt Bochum“  
des Haupt- und  
Finanzausschusses

Netzwerk Inklusion in  
Bochum NIBo II (bis 2022)

Regiegruppe

Inklusionsbeauftragte

Netzwerk Arbeit und Inklusio  
n Mittleres Ruhrgebiet

AG Behinderte in Bochum

Alle Fachämter  
der Verwaltung

Netzwerk gemeinsames  
Lernen Sekundarstufe

<sup>1</sup>Erläuterungen zu den einzelnen Akteurinnen und Akteuren finden sie auf den Seiten 67 - 69

# Inhalt

---

1.	Grundlagen für alle Handlungsfelder .....	4
2.	Teilhabe und Repräsentanz .....	7
3.	Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit .....	12
4.	Gesellschaftliche Vielfalt – Gender .....	15
5.	Gesellschaftliche Vielfalt – Integration.....	18
6.	Gesellschaftliche Vielfalt – Familien und Generationen.....	21
7.	Schutz vor Gewalt und Sicherheit.....	24
8.	Digitalisierung.....	27
9.	Klima und Nachhaltigkeit.....	31
10.	Bildung .....	34
11.	Kultur .....	38
12.	Sport .....	42
13.	Kinder und Jugend.....	45
14.	Soziales und Arbeit.....	49
15.	Gesundheit.....	53
16.	Stadtplanung und Bauen .....	57
17.	Wohnen .....	61
18.	Mobilität .....	64
	Aufgaben der versch. Akteurinnen und Akteure .....	67
	Impressum .....	70

# 1

## Grundlagen für alle Handlungsfelder

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-BRK ist das erste internationale, rechtsverbindliche Instrument, in dem Mindeststandards für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt sind. Es ist zugleich das erste Menschenrechtsübereinkommen, bei dem die EU selbst Vertragspartei ist.

Nichts über uns ohne uns!

## EU

### Europäische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK 2007)

Dieser Vertrag trat für die Europäische Union und alle ihre Mitgliedstaaten 2011 in Kraft und bildet die Grundlage für die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, die soziale und wirtschaftliche Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und

stützen sich dabei auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

## Bund

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 3 (3)

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG 2002)

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

### Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG 2006)

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

### Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG 2016)

Das Bundesteilhabegesetz ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt. Es hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

## Land

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion (Inklusionsstärkungsgesetz NRW 2016)

Artikel 1 Inklusionsgrundsätzegesetz (IGG NRW)

Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW)

Mit Schaffung des Inklusionsstärkungsgesetzes wurden neben dem Inklusionsgrundsätzegesetz NRW und dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW diverse, für die Inklusion wesentliche Gesetze zusammengefasst. Das Mantelgesetz verankert die allgemeinen und grundlegenden Maßstäbe der

UN BRK im Landesrecht. Mit diesem Gesetz wird in NRW eine Richtschnur für die Träger öffentlicher Belange in ihrem täglichen Verwaltungshandeln für die Umsetzung der UN-BRK vor Ort geschaffen.

Gemeindeordnung für das Land (GO NRW)

27a Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Näheres kann durch Satzung geregelt werden.

## Grundlagen in Bochum

- Ratsbeschluss „Umsetzung der UN-BRK in Bochum“ (2013)
- Ratsbeschluss „Inklusion: planen, konkretisieren und umsetzen“ (2016)
- Einrichtung der Kommunalen Inklusionskonferenz (2015)
- Benennung einer/eines Inklusionsbeauftragten (2017)
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe Inklusion des Haupt- und Finanzausschusses für die Umsetzung konkreter Maßnahmen (2021)
- Bochum Strategie 2030 – „Gesellschaftliche Vielfalt“ als Querschnittsthema verankert (2020)
- Mit der Aufnahme in die Bochum Strategie verbindet sich ein Prüfauftrag für alle fachlichen Konzepte

der Stadt Bochum und ihrer Tochterunternehmen sowie für alle zukünftigen Kernaktivitäten der Bochum Strategie.

„Die Anforderungen der Menschen an ihre Stadt sind unterschiedlich und hängen von ihrer jeweiligen Lebensphase und -situation ab. Geschlechtergleichheit als eines der Nachhaltigkeitsziele ist die Basis für eine differenzierte Betrachtung der Bedürfnisse der Menschen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung sowie sexueller Orientierung oder Identität. Ein bewusster, respektvoller und wertschätzender Umgang mit Verschiedenheit und Individualität wird gefördert. Um die Potenziale aller Menschen zu aktivieren und strukturelle Ungleichheiten abzubauen, wird die Bochum Strategie in all ihren Bereichen der gesellschaftlichen Vielfalt gerecht.“



# 2

## Teilhabe und Repräsentanz

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

**Artikel 9** – Zugänglichkeit

**Artikel 19** – Einbeziehung in die Gemeinschaft

**Artikel 21** – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

**Artikel 24 (1 und 3)** – Bildung

**Artikel 29** – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

**Artikel 30** – Teilhabe am kulturellen Leben

## Bund

**Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG 2002)**

(§ 1 BGG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Das BGG formuliert insbesondere

- ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt (§ 7 BGG)
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)
- Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)
- Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

**Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Ziel des Gesetzes ist es, die Möglichkeiten einer den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu stärken.

**Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Es enthält die Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Mit dem SGB IX wurde das Rehabilitationsrecht und das Schwerbehindertenrecht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet.

Das Gesetz trat überwiegend am 1. Juli 2001 in Kraft. Am 1. Januar 2018 trat im Zuge der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) eine komplette Neufassung des SGB IX in Kraft.

Das SGB IX hat den Zweck, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen bezüglich ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken.

Es ist in 3 Abschnitte unterteilt:

**Teil 1** Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (§§ 1 – 89)

**Teil 2** Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) (§§ 90 – 150)

**Teil 3** Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) (§§ 151 – 241)

## Land

**Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW)**

Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Schwerpunkte, mit denen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden soll, sind zunächst die Festlegungen von Definitionen, d.h. „Was ist eine

Behinderung? Was ist eine Benachteiligung? Was bedeutet Barrierefreiheit?“ Regelungen zu Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit, Regelungen zu Kommunikationshilfen sowie Regelungen über die Vertretung der Interessen durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie für Patientinnen und Patienten in NRW.

## Verordnungen zum BGG NRW

### Kommunikationsunterstützungsverordnung (KHV NRW)

Die KHV NRW greift die Fälle auf, in denen Menschen mit Hör- und Sprachbeeinträchtigungen Hilfen für eine alternative Kommunikationsform benötigen, z. B. Gebärdendolmetscher\*innen. Denn die Kommunikation mit öffentlichen Stellen muss für Menschen mit einer Hör- oder Sprachbeeinträchtigung genauso selbstverständlich möglich sein, wie für alle anderen Bürger\*innen.

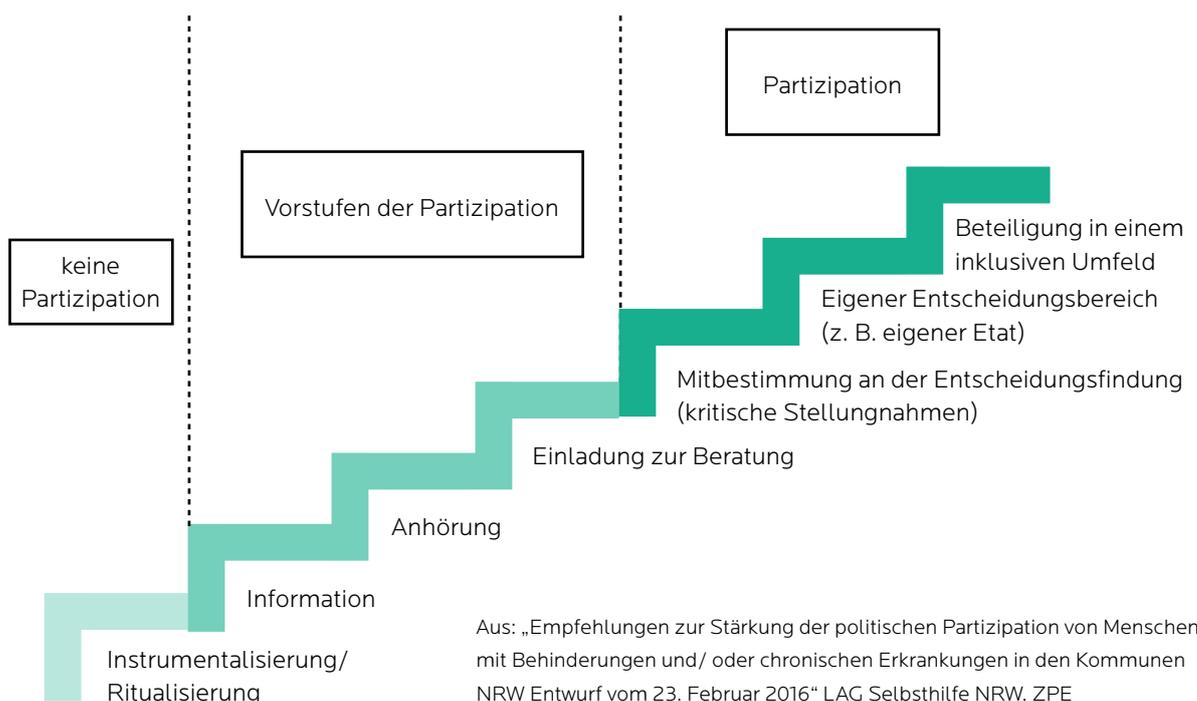
### Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW)

Die VBD NRW regelt die Verwendung barrierefreier amtlicher Dokumente im täglichen Behördenalltag. Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung können

amtliche Schreiben in gewöhnlicher Papierform nicht oder nur erschwert lesen. Daher regelt die VBD NRW, dass auch bei Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet werden muss, z. B. durch Übersendung eines Dokuments in elektronischer Form.

### Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV NRW)

Die BITV NRW enthält Regelungen zur barrierefreien Ausgestaltung von Angeboten der IT-Technik, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in NRW betrieben werden. So müssen z. B. Webseiten öffentlicher Stellen bestimmten Standards der Barrierefreiheit genügen, so dass auch Menschen mit den verschiedensten Behinderungen barrierefreien Zugang zu den vielfältigen IT-Angeboten des Landes NRW haben.



# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### **Kommunale Inklusionskonferenz**

Die Kommunale Inklusionskonferenz berät relevante Fragen der gleichberechtigten Teilhabe auf kommunaler Ebene. Sie stellt die Beteiligung der Betroffenen sicher, berät Fachämter und Ratsausschüsse und gibt dem Rat der Stadt Bochum bei Bedarf Empfehlungen.

### **Anregungen und Empfehlungen der Kommunalen Inklusionskonferenz – Beispiele:**

- Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung für Teilhabe
- gleichberechtigte Teilhabe im öffentlichen und privaten Raum (z. B. Arztpraxen, sozialer Wohnungsbau, politische Partizipation)
- Zulassung der Öffentlichkeit in den Sitzungen
- Teilnahme der Förderschulen an der Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet „Was geht“ (BMB) im RuhrCongress Bochum
- Stärkung der Leichten Sprache
- Einbeziehung der Menschen mit Lernschwierigkeiten in die Kommunale Inklusionskonferenz
- Simultanübersetzung in Leichte Sprache
- Inklusion bei ISEK-Projekten mitdenken
- Bei der Förderung von Projekten, inklusive Projekte favorisieren
- Für den Sozialbericht: Verbesserung der Datenerfassung bei Menschen mit Behinderungen und Informationen darüber, was die Menschen behindert
- Die Nachhaltigkeit von Projekten gewährleisten z. B. Netzwerk Arbeit & Inklusion Mittleres Ruhrgebiet → Inklusionskoordinatoren
- Menschen mit Behinderung auch als Zielgruppe im Handlungskonzept Wohnen aufnehmen
- Teilnahme am Runden Tisch der Bochumer Wohnungsmarktakteure ermöglichen
- Erstellung einer Bedarfsanalyse für barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen
- Vorschlag der Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasie im Nationalsozialismus
- Antrag der AG Behinderte, der PSAG und des GPV zur Triage-Diskussion (Corona-Pandemie)



### **Vertretung der AG Behinderte in folgenden Arbeitsgruppen der Verwaltung u.ä.**

- Regiegruppe Inklusion
- Arbeitsgruppe WC-Standorte
- Kommunale Gesundheitskonferenz
- Konferenz für Alter und Pflege
- Beirat für Mobilität
- Arbeitskreis Barrierefreiheit im ÖPNV der BOGESTRA
- AkteursForum für Stadtentwicklung
- Runder Tisch der Bochumer Wohnungsmarkt-akteur\*innen

### **Mitwirkung der AG Behinderte und/oder von Expert\*innen in folgenden Prozessen bzw. Themenfeldern:**

- Inklusionsworkshop
- Stellungnahmen zu städtischen Bau- und Umbau-projekten (z. B. Sanierung des Ostflügels des Historischen Rathauses, Neubau des Viktoria Karrees, Haus des Wissens, „Vom Hausacker zum Urban Green“)
- Politisches Forum am Donnerstag „Eine inklusive Stadt? – Inklusion und das neue Bundesteilhabegesetz“
- Markt der Ideen im Rahmen der Bochum Strategie
- Stakeholder im Rahmen der Bochum Strategie

- Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans zur Barrierefreiheit im ÖPNV
- Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Lebens-, Bildungs- und Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung
- Barrierefreiheit im Bochumer Impfzentrum
- Bürgerkonferenzen
- Erprobungsbeteiligung beim Tierparkprojekt „Ambient Information for all“
- Testung und Erprobung der barrierefreien Navigations-App im Rathaus

### **Weiteres:**

- Installation von FM-Anlagen
- Mobile Ringschleifen
- Flyer für Veranstaltungen: Teilhabe von Menschen mit Behinderungen , der auch Bestandteil des Werkzeugkasten Kooperation im Strategie Wiki zur Umsetzung der Bochum Strategie ist
- Leih-Rollstuhl am Haupteingang des Historischen Rathauses
- Bei großen Veranstaltungen Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher\*innen und/oder von Simultanübersetzer\*innen in Leichte Sprache
- Beteiligung an der Zutrittskampagne „Assistenzhunde willkommen“ – Sensibilisierung der städtischen Mitarbeitenden und Bürger\*innen und Kennzeichnung städtischer Gebäude



# 3

## Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeits- arbeit

---

# Rechtliche Grundlagen

---

## UN-BRK

---

### Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
  - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
  - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
    - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
    - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
    - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
  - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
  - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
  - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Leichte Sprache

- Teilnahme am Modellprojekt „Übersetzung von Verwaltungsakten in leichte Sprache“
- Übersetzungen von Broschüren und Informationen in Leichte Sprache
- Fortbildungen „Leichte Sprache sprechen“ und „Leichte Sprache schreiben“ für Mitarbeitende der Stadtverwaltung
- Internetauftritt z. B. des Referats für Gleichstellung, Familie und Inklusion in Leichter Sprache

### Veranstaltungen und Aktionen – Beispiele:

- 5. Mai: Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Rock für Inklusion seit 2012)
- 3. Dezember: Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung
  - Ausstellung „Ein Schlüssel für mich“ des Ev. Johanneswerks in der VHS
  - Lesung mit Saxophon „Drei Worte auf einmal“ in der Stadtbücherei

- 10. Dezember: Postkartenaktion zum Tag der Menschenrechte
- Landesweite Aktionswoche „Gewalt gegen Frauen“
- Politisches Forum am Donnerstag „Eine inklusive Stadt? – Inklusion und das neue Bundesteilhabegesetz“
- Inklusionsworkshop
- Beteiligung an Kampagnen des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben (z. B. Postkartenkampagne „Behindert mich nicht“)
- Verteilung des Taschen-Kalenders Kalendrina des NRW Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen (BRSNW) und der Sportjugend des Landessportbundes NRW an Schulen mit Förderschwerpunkten



## Akteurinnen und Akteure

- Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion
- Referat für politische Gremien, Bürgerbeteiligung und Kommunikation
- Netzwerk Inklusion in Bochum (NIBo bis 2022)
- Netzwerk Arbeit & Inklusion Mittleres Ruhrgebiet
- Netzwerk Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Häusliche Gewalt
- Inklusionskonferenz



# 4

## Gesellschaftliche Vielfalt – Gender

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Auto-

nomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Mit Art. 6 wird der Situation behinderter Frauen und Mädchen (Mehrfachdiskriminierung) eigenständig Rechnung getragen. Dieser Artikel hat horizontale Wirkung für die gesamte Konvention.

## Bund

### Bundesteilhabegesetz – BTHG

#### Kapitel 1 – Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

##### § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

##### § 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

- (1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; [...]

#### Kapitel 14 – Beteiligung der Verbände und Träger

##### § 88 Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe

- (1) Die Berichterstattung zu den Lebenslagen umfasst Querschnittsthemen wie Gender Mainstreaming, Migration, Alter, Barrierefreiheit, Diskriminierung, Assistenzbedarf und Armut. [...]

## Land

### Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW)

#### § 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern

- (1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen, insbesondere ihre volle Entfaltung sowie die Förderung und Stärkung ihrer Autonomie

durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen. Zudem können Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Eltern mit Behinderungen ihre Rechte in dem Inklusionsbeirat nach § 10 wahrnehmen.

## Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW

### § 12 Aufgaben

2. [...] Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen und Mädchen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen mit Behinderung berücksichtigt werden.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Geschäftsordnung für die Kommunale Inklusionskonferenz

„Chancengleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ist durchgängiges Leitprinzip der Arbeit der Kommunalen Inklusionskonferenz und wird bei allen Entscheidungen und Maßnahmen gefördert.“

### Ausbau der Kooperation mit dem Netzwerk Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt.

Einbeziehung der Frauenbeauftragten in Werkstätten und Assistenzen in den Gewaltschutznetzwerken.

### Informationen in Leichter Sprache

- Istanbul Konvention
- Notfallbroschüre enthält Informationen zu Schutz und Hilfe vor Gewalt
- Trennungsbroschüre
- Flyer „Hilfe bei häuslicher Gewalt“
- Selbstbehauptungskurse für Frauen im Rollstuhl
- Selbstbehauptungskurse für Frauen mit Hörschädigung



## Akteurinnen und Akteure

- Alle Fachbereiche als Querschnittsaufgabe
- Inklusionsbeauftragte
- Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion
- Vereine und Verbände



# 5

## **Gesellschaftliche Vielfalt – Integration**

---

# Rechtliche Grundlagen

---

## UN-BRK

---

### Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird; [...]

## Bund

---

### Bundesteilhabegesetz (BTHG)

#### § 31 Leistungsort

Sach- und Dienstleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich sind.

### §100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

## Land

---

### Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG NRW)

#### § 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(79) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen,

Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte ist bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### **Integrationskonzept der Stadt Bochum, Mai 2009:**

Handlungsfeld VI „Älter werden“ Leitziel 2:  
„Alte und hilfsbedürftige Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und deren Familien werden kultursensibel informiert, beraten und begleitet; die ambulante sowie stationäre Pflege wird im gewünschten Lebensumfeld ermöglicht.“

Handlungsfeld VII „Gesundheit“

Leitziel 1:  
„Gleichberechtigte Teilhabe an der gesundheitlichen Versorgung durch interkulturelle Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.“

Leitziel 2:

„Verbesserung der Vorsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote unter Berücksichtigung der spezifischen Lebensbiografien von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.“

### **Integrationskonzept 2022/23 (in Planung)**

Inklusion wird im Rahmen der Intersektionalität bei dem Handlungsfeld Integration als Querschnittsaufgabe mitgedacht.

Für das Handlungsfeld Integration gilt neben den Aufgaben des Kommunalen Integrationszentrums und der Stabsstelle Integration die Zuständigkeit der unterschiedlichen Fachbereiche.



## Akteurinnen und Akteure

- Kommunales Integrationszentrum Bochum
- Stabsstelle Integration
- Vereine und Verbände
- Alle Fachbereiche als Querschnittsaufgabe



# 6

## **Gesellschaftliche Vielfalt – Familien und Generationen**

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

**Artikel 5** – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

**Artikel 7** – Kinder mit Behinderungen

**Artikel 10** – Recht auf Leben

**Artikel 23** – Achtung der Wohnung und der Familie

**Artikel 29** – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

**Artikel 30** – Teilhabe am kulturellen Leben

Inklusion als die Wertschätzung der Vielfalt von Menschen und Familien hat das Ziel, jedem Einzelnen die uneingeschränkte Teilhabe an allen Bereichen dieser

Gesellschaft zu ermöglichen. Familien und Kinder werden in ihrer Verschiedenheit wahrgenommen und akzeptiert. Unabhängig der Herkunft, der Hautfarbe, der ökonomischen Lebensbedingungen, des Bildungsstandards, der gelebten Familienform, Behinderungen und anderer individueller Merkmale sind sie ein anerkannter Teil der Gesellschaft, haben Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen und können diese aktiv mitgestalten. Sowohl gesellschaftlich als auch politisch bedeutet dies ein Anerkennen der Lebenswirklichkeiten in den Familien. (Bundesforum Familie „Familie und Inklusion 2013-2015)

## Bund

**Eltern sein in Deutschland.**

Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021

**6.3 Elternschaft im Kontext von Krankheit und Behinderung**

Familien, in denen ein Elternteil oder ein Kind von einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung betroffen ist, sind mit komplexen Herausforderungen sowie vielschichtigen Belastungslagen konfrontiert und oftmals in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht sich in allen Abteilungen dem Zielanspruch der UN-Behindertenrechtskonvention „Inklusion“ verpflichtet. Inklusion bedeutet – das gemeinsame Leben vom frühen Lebensbeginn an bis in ein hohes Lebensalter, möglichst bis zum letzten Augenblick im Leben eines Menschen – unabhängig vom Grad eines eventuellen Hilfebedarfs zu sichern. (BMFSFJ-<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/inklusion>)

## Land

**Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)**

§1 Ziele

(1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen [...] verankert dieses Gesetz Grundsätze für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit

Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnen den Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabebereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Bochum Strategie

„Die Stadt Bochum versteht sich als familienfreundliche Kommune und als Stadt für alle Generationen. Familie ist ein zentraler Ort, in dem Lebenschancen entstehen. Hier ist emotionaler Schutzraum, entstehen Bindungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten. Familie ist überall dort, wo Kinder jeden Alters sind. Gleichzeitig existiert Familie in verschiedenen Formen und Lebensmodellen und besteht aus Menschen aus verschiedenen Generationen, die auch ohne verwandtschaftliche Beziehung Verantwortung füreinander tragen. In diesen Lebensgemeinschaften werden Erziehungsaufgaben und/oder Verantwortung für hilfs- und pflegebedürftige Angehörige übernommen. Familien sind das wichtigste soziale Netzwerk der Stadt. Aus diesem Grund hat die Unterstützung aller Familien in ihren sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen einen hohen Stellenwert.“

### Familienbüro

Das Familienbüro berät unabhängig von Familienstand, von Herkunft, religiöser Anschauung, Behinderung sowie sexueller Identität und Orientierung. Beispiele für Maßnahmen des Familienbüros:

- Einschaltung von Gebärdendolmetscher\*innen in die Beratung bei Bedarf
- Barrierearme Räumlichkeiten und Zugang
- Video-Beratungen (auch) für nicht mobile Menschen
- Fortbildung der Mitarbeitenden in „Leichte Sprache sprechen“
- Infomaterial und Flyer in Leichter Sprache

### Seniorenbüros

- Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in der offenen Seniorenarbeit der „Seniorenbüros Bochum“

- Dezentrale Anlaufstellen in den sechs Stadtbezirken für alle älteren Bürger\*innen
- Beratung, Begegnung, Bildung, Prävention, Sport, Kultur und bürgerschaftliches Engagement, z.B. Stadtteilspaziergänge
- Alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität, Behinderung etc. sind herzlich willkommen.
- Beratung und Betreuung von Senior\*innen:
  - Beratung zu allen Themen des Älterwerdens durch sozialarbeiterische und sozialpädagogische Fachkräfte
  - Ermöglichung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens im gewohnten Umfeld
  - Einleitung von Hilfen und Begleitung in schwierigen Lebenslagen
  - Information und Beratung zu allen Fragen des alten- und behindertengerechten Wohnens
  - Beratung und Betreuung in den Seniorenbüros und Hausbesuche
  - Seniorentelefon

### Stabstelle „Leben im Alter“

Konzeptionelle Ausarbeitung des Themenfeldes durch Erstellung einer Bedarfsanalyse, Ableitung von Zielen und Schwerpunkten sowie Entwicklung von konkreten Maßnahmen.

Aspekte wie demografischer Wandel, ältere Menschen mit Migrationshintergrund, gesundheitliche Belange, Inklusion (Mobilität im Alter), Gleichstellung, Familien- und Generationengerechtigkeit und Sicherheit werden dabei unter Berücksichtigung der Bochum Strategie eingebracht und in der Umsetzung aktiv begleitet.

Beispiele: Modellprojekt: „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte in Kooperation mit der IFAK e.V., Netzwerkaufbau und Kooperation bspw. mit der Rosa Strippe und rubicon zur verstärkten Ansprache von älteren LSBTIQ, Geschäftsführung „Beirat Leben im Alter“.



## Akteurinnen und Akteure

- Familienbüro
- Referat für Gleichstellung, Familien und Inklusion
- Beratungsstellen
- Dezernat V für Jugend, Soziale Arbeit und Gesundheit, insbesondere Stabsstelle Leben im Alter

# 7

## Schutz vor Gewalt und Sicherheit

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

**Artikel 10** – Recht auf Leben

**Artikel 11** – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

**Artikel 14** – Freiheit und Sicherheit der Person

**Artikel 15** – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

**Artikel 16** – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

**Artikel 17** – Schutz der Unversehrtheit der Person

**Artikel 28** – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

## Istanbul Konvention

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

**Artikel 1** – Zweck dieses Übereinkommens ist es,

a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;

**Artikel 4** – Grundrechte, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung

(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens [...] insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen [...] einer Behinderung [...] sicherzustellen.

## Bund

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – „Frauen mit Behinderungen mehr in den Blick nehmen“

Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen sind annähernd doppelt so häufig Opfer von angedrohter oder erlebter körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt, als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

## Land

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für NRW

Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch zur Verbesserung des Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Werkstätten für behinderte Menschen liegt vor, wurde aber noch nicht abschließend entschieden.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ (1. und 2. Bericht)

- Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person
- Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis
- NRW-Charta für gewaltfreie Pflege
- Hilfe für Opfer von Gewalttaten in Verbindung mit Trauma-Ambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW

Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“

Einen besonderen Schwerpunkt legen wir im Landesaktionsplan auf die Hilfen für Mädchen und Frauen mit Behinderung, die von Gewalt betroffen sind.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### **Kommunale Umsetzung Istanbul Konvention:**

- Aktionsplan Gewaltschutz (in Planung)

- Einrichtung einer Kommunalen Koordinierungsstelle

### **Bochum Strategie**

„Der Wunsch der hier lebenden Menschen nach Sicherheit entspricht einem Grundbedürfnis. Er umfasst Sicherheit im Wohnumfeld und öffentlichen Raum [...] Diese Dimensionen der Sicherheit sind innerhalb der Bochum Strategie durch kommunales Handeln bestmöglich zu gewährleisten.“

### **Kommunale Ordnungspartnerschaft**

- Teilprojekt „Häusliche Gewalt“ unter Leitung des Referats für Gleichstellung, Familie und Inklusion

### **Netzwerk „Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt“**

- Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die Istanbul Konvention
- Fokus auf Bedürfnisse besonderer Zielgruppen: z. B. Menschen mit Behinderung
- Optimierung der Prozesskette in den verschiedenen Hilfesystemen

- Einbeziehung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen

- Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen (Pflege, Geflüchtete etc.)

- Selbstbehauptungskurse für Frauen mit Behinderung (für Rollstuhlfahrerinnen und gehörlose Frauen) in Zusammenarbeit mit der Polizei Bochum

- Kooperation mit dem NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW

- Kooperation mit der Frauenbeauftragten der Beschäftigten Constantin-Bewatt

- Einbeziehung der AG Behinderte in die Arbeit des Bochumer Netzwerks „Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt“

- Postkartenaktionen

- nora – Notruf-App für Hör- und Sprachbehinderte



## Akteurinnen und Akteure

- Alle Fachbereiche als Querschnittsaufgabe

- Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion

- Beratungsstellen

- Polizei

- Medizinischer Bereich

- Justiz



# 8

## **Digitalisierung**

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 9 – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten,

die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für [...]

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.[...]

## Bund

### Onlinezugangsgesetz (OZG)

§ 3 (1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

### Bundesgleichstellungsgesetz (BGG)

§ 12 a-c Bestimmungen für eine barrierefreie Informationstechnik

## Land

### Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV NRW)

#### § 2 Prinzipien und anzuwendende Standards

Zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können,
2. Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein,
3. Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein sowie
4. Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

Soweit nachfolgend keine Vorgaben zu den technisch maßgeblichen Standards erfolgen, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

### Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) § 10 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und Angebote technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Bochum Strategie

„Die Digitalisierung verändert alle Bereiche unseres Lebens und wird unsere Stadt auch in Zukunft weiter prägen. Die Bochum Strategie begreift Digitalisierung als Chance für die Menschen in unserer Stadt und für Bochum als Standort. Durch unser kommunales Handeln wollen wir diese Chancen aktiv nutzen und gleichzeitig verantwortungsbewusst mit den Herausforderungen der digitalen Transformation umgehen. Gelungene Digitalisierung macht allen Menschen digitale Dienstleistungen verfügbar, ist barrierefrei und legt Wert auf den Schutz persönlicher Daten und eine hohe Sicherheit im digitalen Raum. Sie wirkt als eine Triebfeder für die positive Entwicklung aller Kompetenzen und Ziele der Bochum Strategie und leistet Vorschub für den Fortschritt der übrigen Querschnittsthemen.“

### Smart City Bochum Konzept –

#### Bochum. Zukunftsfähig. Bürgernah

Kernziel: Digitale Gesellschaft

5.3.1 Handlungsfeld: Digitale Bildung & Teilhabe

Ein besonders wichtiger Aspekt für Chancengleichheit und Inklusion ist die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe.

### Erklärung der Stadt Bochum zur digitalen Barrierefreiheit ihres Webauftritts [bochum.de](https://www.bochum.de)

unter Berücksichtigung der Vorgaben des BGG NRW und der BITV NRW

### Weiteres

- „Open Workstations“ freier Zugang zu PCs und mobilen Endgeräten in städtischen Einrichtungen (Bibliothek, VHS, Sozialeinrichtungen)
- „Hardware for Future“ wiederaufbereitete Hardware wie Laptops und PCs für sozial benachteiligte Bochumer Bürger\*innen
- „Digitale Barrierefreiheitskarte“ zur Schaffung von Transparenz und als Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen, sich in Bochum auch barrierefrei im Alltag zurecht zu finden
- Content Management System (CMS) – unterstützt ein barrierefreies bzw. barrierearmes Webdesign (z. B. für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen)
- Workshop „Barrierefreiheit durch Digitalisierung!?“ auf der Bürgerkonferenz „Smart City – Digitales Leben in unserer Stadt“
- Weiterentwicklung des Smart-City-Konzeptes im Bereich Digitale Gesellschaft mit inklusiven Beteiligungsformaten
- Smart-City-Labor – „Wanderausstellung“ durch Bochum mit Infos und Gesprächsformaten
- Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), um einen großen Teil der städtischen Dienstleistungen orts- und zeitunabhängig verfügbar zu machen





# 9

## Klima und Nachhaltigkeit

---

# Rechtliche Grundlagen

## International

### Glasgow Climate Pact (2021)

Erkennt, wie bereits das Pariser Klimaabkommen (2015), den Klimawandel als gemeinsames Anliegen der Menschen an und ermahnt die Vertragsparteien in ihren Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderung.

(„Acknowledging that climate change is a common concern of humankind, Parties should, when taking action to address climate change, respect [...] their respective obligations on human rights [...] the rights of [...] persons with disabilities [...].“)

### UN-Menschenrechtsrat

Der UN- Menschenrechtsrat verabschiedete 2019 eine Resolution über die Zusammenhänge von Menschenrechten und dem Klimawandel („The impact of climate change on the rights of persons with disabilities“), wobei explizit auch auf die Lage und den Schutz von behinderten Menschen im Klimawandel eingegangen wird.

### UN-Human Rights Council-Panel discussion on promoting and protecting the rights of persons with disabilities in the context of climate change, 22.02.-19.03.2021

„Im Panel im Jahr 2020 kam man zu der Erkenntnis, dass das Handeln gegen den Klimawandel immer auf Grundlage der Menschenrechte zu veranlassen und im Fall von Menschen mit Behinderung gemäß den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention auszuführen sei. Behinderte Menschen werden von Naturkatastrophen mehr bedroht, weil sie in Notfällen schlechter flüchten können.“ (Zitat aus: Die neue Norm, ein Magazin für Vielfalt, Gleichberechtigung und Disability Mainstreaming) 2015: Sustainable Development Goals/ Agenda 2030.

## Bund

„Nach den Beratungen von Bund und Ländern zur Flutkatastrophe kritisiert der Sozialverband VdK, dass Menschen mit Behinderungen beim Katastrophenschutz weiterhin vernachlässigt werden. Bei den Beschlüssen zum Katastrophenschutz spiele Barrierefreiheit wieder einmal keine Rolle, sagte die VdK-Präsidentin Bentele. Sirenen seien für gehörlose Menschen keine ausreichende Warnung. Die beim Hochwasser im Juli gestorbenen Menschen mit Behinderung hätten eigentlich ein Weckruf sein müssen, dies endlich anzugehen, so Bentele. Sie forderte ein abgestimmtes Gesamtkonzept für einen barrierefreien Katastrophenschutz und eine barriere-

freie Krisenkommunikation.“(aus: Deutschlandradio, die Nachrichten vom 11.08.2021)

### Klimaschutzplan 2050 (2016)

#### 5.7 Übergreifende Ziele und Maßnahmen Zusammenarbeit im Klimaschutz

Um die Gesellschaft in ihrer Eigenverantwortung für den Klimaschutz und ihrer Resilienz gegenüber negativen Veränderungen zu stärken, sind konkrete, niedrigschwellige Angebote zum Mitmachen zentral. Dadurch kann auch ein Beitrag zur Inklusion und Empowerment geleistet werden.

## Land

### Klimaanpassungsgesetz (KlAnG) 2021

§3 Klimaanpassungsziele

(2) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen

Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. [...]

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### **Bochum Strategie:**

**Nachhaltige Entwicklung als übergeordnetes Querschnittsthema mit Bezug in die einzelnen Querschnittsthemen durch die SDGs (Sustainable Development Goals)**

"Aktiver Klimaschutz als zentrale Aufgabe des Umweltschutzes und die rechtzeitige Anpassung an die Folgen des Klimawandels sichern die natürlichen Lebensgrundlagen für alle. Sie sind als Anforderungen damit für die Fortentwicklung Bochums maßgeblich. Entsprechend sind sie in allen Kompetenzbereichen der Bochum Strategie zu berücksichtigen. Das kommunale Handeln zielt darauf, der durch den Menschen verursachten globalen Erwärmung entgegenzuwirken (Klimaschutz) und negative Folgen des bereits gegebenen Klimawandels zu verhindern bzw. abzumildern (Klimaanpassung)."

### **Handlungsprogramm zur Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Bochum**

#### **Entwurf Leitlinien und strategische Ziele**

Handlungsfeld 4: Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft

Leitlinie 4: Die Stadt Bochum stellt sich der Herausforderung sozialer Gleichheit und Teilhabe und gestaltet, initiiert und unterstützt Maßnahmen, die die Gerechtigkeit und den sozialen Zusammenhalt im Sinne einer zukunftsfähigen Gesellschaft stärken.

Strategisches Ziel 4.3: In der Stadt Bochum sind Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Inklusion für alle Menschen und in allen Quartieren gelebte Realität. Die Stadt fördert die interkulturellen Kompetenzen im gesellschaftlichen Miteinander und trägt zum Abbau von Diskriminierung bei.

### **Klimaplan Bochum 2035**

Beteiligung am Klimaplan (Zielvision: klimaneutrale Schwammstadt bis 2035)

### **Klimadialog**

Über den sog. Klimadialog können im Stil eines Forums Ideen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in Bochum eingebracht und mit anderen Nutzer\*innen diskutiert werden.

### **Klimamap**

Diese bietet darüber hinaus die Möglichkeit, auf einer Karte von Bochum bekannte Probleme sowie Lösungsansätze zur Klimafolgenanpassung zu verorten



## Akteurinnen und Akteure

- VI/KN – Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit
- Alle Fachbereiche als Querschnittsaufgabe



# 10

## Bildung

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu

bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. [...]

## Land

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), 2019**  
Das Kinderbildungsgesetz ist ein Gesetz des Landes NRW, das die Struktur und Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder neugestaltet.

§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder  
Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

**Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), 2013**

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall.

# Umsetzung in Bochum

Die Bereiche Bildung im außerschulischen und vorschulischen Bereich finden sich auch in den Handlungsfeldern 12 „Kultur“ sowie 14 „Kinder und Jugendliche“ wieder.

Für den schulischen Bereich gilt neben den Aufgaben des Schulträgers die Zuständigkeit der unteren staatlichen Schulaufsicht des Landes NRW / Schulamt für die Stadt Bochum (Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen) und für alle anderen Schulformen die der oberen Schulaufsicht des Landes NRW / Bezirksregierung Arnsberg.

## **Bildung im vorschulischen Bereich**

- Kitabedarfsplanung (inklusive Kitas und additive Einrichtungen)
- Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Regelgruppen in den Kitas
- Insbesondere Integration in der Vorschularbeit zu den Themen soziale Kompetenzentwicklung, Ich-Stärkung, sprachliche Entwicklung, motorische Entwicklung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zu den Themen Vielfalt und Diversity als Chance

## **Bildung im schulischen Bereich**

Es gibt unterschiedliche Kooperationen zwischen den kommunalen Partnern, wie dem Regionalen Bildungsbüro Bochum, dem Schulverwaltungsamt, der Jugendhilfe, dem Kommunalen Integrationszentrum u. a.. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulaufsichten und städtischen Schulen sowie Kooperationen mit externen Partnern.

- Inklusion in Schulen / Schulen des Gemeinsamen Lernens
- Regionales Bildungsbüro – Inklusion als Querschnittsthema
- Projekt Familienklassen in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Bildungsbüro, dem Jugendamt und Schulen

- Projekt „Heilerziehungspflege in Schulen des Gemeinsamen Lernens“ in 7 Schulen
- Qualifizierungsangebote zum Thema Inklusion/ Bildungs- und Erziehungspartnerschaften für Fachkräfte, organisiert durch das Regionale Bildungsbüro
- Einrichtung von „Testotheken“ an verschiedenen Schulstandorten zur Ausleihe von sonderpädagogischen Testmaterialien
- „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ein Übergangssystem auch für Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Entwicklung eines Leitfadens für Schulen und Eltern als Orientierungs- und Arbeitshilfe – Gewährung von Eingliederungshilfen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht Schulbegleitung / Integrationshilfen, 2018
- Kooperationsvereinbarung "Beratungshaus zur Unterstützung schulischer Inklusion" in Bochum, zur Unterstützung einer inklusiven Bildung richtete der LWL in Kooperation mit der Stadt Bochum und der Bezirksregierung Arnsberg zum 01.08.2019 das „Beratungshaus Inklusion“ in Bochum ein.

## **Bildung im außerschulischen Bereich**

### **Stadtbücherei:**

- Schulführungen Förderklassen, Einsatz einer Medienpädagogin
- Niederschwellige Medien (Hörbücher, Tonies, Comics),
- Onleihe Ruhr (anpassungsfähige Schriftgröße)
- E-Book-Reader sind „Leichtgewichte“
- Nutzungsordnung in Leichter Sprache
- Medien in Leichter Sprache





# 11

## Kultur

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:
- Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben.
  - Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben.
  - Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

### Vertrag von Marrakesch

Der Vertrag von Marrakesch wurde im Oktober 2018 von der EU, stellvertretend für ihre Mitgliedstaaten, ratifiziert. Das „Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie“ ist in Deutschland am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Ziel des Marrakesch-Vertrages ist es die Zugänglichkeit von veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen zu verbessern, so dass die Bücher ohne Zustimmung der Urheber\*innen in ein barrierefreies Format umgewandelt werden können.

## Bund

### Bundesteilhabegesetz (BTHG)

#### § 78 Assistenzleistungen

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebens-

planung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

## Land

### Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW (Kulturfördergesetz NRW)

§ 5 Grundsätze der Kulturförderung

(3) Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können.

### Erläuterungen

§ 5 Grundsätze der Kulturförderung

- Zu Absatz 3: Die Kulturförderung hat generell darauf zu achten und dazu beizutragen, dass die Nutzung der Kulturangebote und die Möglichkeiten, sich künstlerisch bzw. kreativ zu betätigen, nicht einer Minderheit privilegierter Menschen vorbehalten bleiben, sondern dass eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe möglich ist. Das bedeutet, sich aktiv darum zu bemühen, dass niemand ausgeschlossen wird. Satz 2 nennt die wichtigsten Gründe, aus denen heraus die Teilhabe gefährdet erscheint und denen die Kulturförderung deshalb besonders aktive Aufmerksamkeit widmen muss.

Wichtige Zielbestimmungen sind dabei die Interkulturalität, die Gendergerechtigkeit sowie die Inklusion im Sinne von Art. 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ab 01.01.2022:

### Neues Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW)

§ 10 Zugang, Teilhabe und Diversität

(1) Der ungehinderte und barrierefreie Zugang zu Kunst und Kultur stehen unter besonderem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Verbindendes Ziel ist es, Zugänge und Chancengleichheit für alle in der Wahrnehmung und Gestaltung von Kunst und Kultur herzustellen und so der Diversität der Gesellschaft im kulturellen Leben gerecht zu werden.

Inklusive Kulturförderung des Landes setzt sich zum Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen den barrierefreien Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen und die Lebenswelten und -situationen von Menschen mit Beeinträchtigungen als eigenen Aspekt kulturellen Lebens und künstlerischen Gestaltens stärker zum Ausdruck zu bringen.

## Umsetzung in Bochum



### Maßnahmen

#### Kunstmuseum:

Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher\*innen, Führungen in Leichter Sprache und für hör- und sehbeeinträchtigte Menschen, Ausstellung für Menschen mit Sehbehinderung in der Villa Marckhoff, Kunstbetrachtung inklusiv „Civan erklärt Bilder“, Kooperation mit der Werkstatt Constantin, Diversitätsbeauftragte, verantwortlich für die Inklusionsstrategie

#### Schauspielhaus Bochum:

Installation eines Außenaufzugs in Planung; Internetauftritt hat einen Menüpunkt „Service – Barrierefreiheit“, Workshops für Lehrer\*innen zum Thema „Theater und Vielfalt“. Theaterbande „Everyone“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Handicap, Auftritt beim Festival der Jugendbanden 2019, Junges Schauspielhaus Bochum

### **Bochumer Symphoniker:**

Im Bereich Musikvermittlung wiederkehrende Kooperationen mit Förderschulen aus Bochum und der Umgebung sowie insbesondere mit Trägern betreuten Wohnens für Teilhabe ermöglichende bzw. einladende Angebote

### **Volkshochschule:**

Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion

### **Stadtarchiv – Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte:**

In Planung sind Führungen in Leichter Sprache und für Gehörlose

### **Musikschule Bochum:**

Seit 10 Jahren gibt es einen Beauftragten für Inklusion, Einrichtung eines bundesweiten Netzwerks Inklusion, seit 1979 Unterricht für Menschen mit Einschränkungen „Bochumer Modell“, Kooperation mit allen Förderschulen, inklusive Projekte im Rahmen von „Kultur macht stark“, in Planung ist die Gestaltung einer barrierefreien Webseite, Broschüre „Wir machen Musik“ über die Angebote der Musikschule in Leichter Sprache, der barrierefreie Umbau des zukünftigen Musikschulgebäudes in Langendreer und des Musikschulgebäudes in Wattenscheid, Fortführung des Projekts „Musik mit demenzkranken Menschen“ in Kooperation mit den Senioreneinrichtungen inklusive Bands

### **Planetarium Bochum:**

Internetauftritt hat einen Menüpunkt „Service – Barrierefreiheit“; spezielle Veranstaltungen für Förderschulen mit Sonderschwerpunkten (geistig / körperlich)

### **Stadtbücherei:**

Deaf-Poetry-Slam am Fenster des Clubraumes („Ohne Worte-Kai Fobbe“ / durch Gebärden Worte verstehen), Lesungen (mit Gebärdensprachdolmetscher\*innen und Simultanübersetzungen in Leichter Sprache) zu inklusiven Themen (Veranstaltungen z.B. in Kooperation mit dem Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion)

### **Weiteres – Beispiele**

- Barrierefreiheit in Flyern und auf der Homepage der Kultureinrichtungen transparent machen
- FM-Anlagen (Musikforum, Schauspielhaus, Stadthalle Wattenscheid, Kammerspiele)
- Teilweise Barrierefreier Umbau des Thealozzi Theaters
- Abfrage Barrierefreiheit und Inklusion in Kultureinrichtungen der freien Szene
- Kulturschlüssel (Projekt NIBo in Kooperation mit bea)
- Kulturentwicklungsprozess – KEP mitgestalten: Arbeitsgruppe Diversität, Teilhabe und Partizipation, Handlungsfeld Förderung der Diversität in der Kulturlandschaft, Einrichtung eines Diversitätsfonds
- Erinnerungskultur (Stolpersteine und ähnliches)
- Haus des Wissens: Berücksichtigung von inklusiven Anliegen in verschiedenen Projektphasen, Barrierefreiheit durch Architektur und Leitsystem



## **Akteurinnen und Akteure**

- Dezernat IV Bildung, Integration, Kultur und Sport
- Referat für Gleichstellung Familie und Inklusion
- Netzwerk Inklusion in Bochum (NIBo)
- Lebenshilfe Bochum
- Freie Kultur
- Bochumer Ehrenamtsagentur
- Senioreneinrichtungen



# 12

## Sport

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der

Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

## Bund

### Baugesetzbuch

§ 1 – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(3) die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen,

unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

### Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehrstechnik

## Land

### Art. 18 (3) Landesverfassung NRW

Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

### Landessportbund und Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW

Der Landessportbund und der Behinderten- und Rehabilitationssportverband in Nordrhein-Westfalen unterstützen den Prozess der Inklusion. Inklusion

bedeutet für uns, dass jeder Mensch mit Behinderung in NRW das Recht auf Teilhabe im Sport hat. Dazu wollen wir zum einen die Barrieren in Köpfen, Strukturen und Kulturen im Sport in den Blick nehmen und abbauen. Zum anderen helfen wir als Verbände unseren Sportvereinen, ihren Akteur\*innen und Mitgliedern dabei, barrierefreie, inklusive Bewegungsangebote zu machen.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

- „Vom Hausacker zum Urban Green – eine neue Sport-, Freizeit- und Begegnungsstätte“ mit einer Vielzahl von inklusiven Bewegungselementen
- „Mobiler Klettergarten“ mit inklusiven Bewegungsangeboten
- BOlympiade: zielgerichtete Veranstaltung für Menschen mit Handicap
- „Integration durch Sport“ Fachtagung Stadtsportbund
- TV Wattenscheid: verfügt über eine eigene Abteilung Paralympischer Sport und veranstaltet regelmäßig einen Schnuppertag für Athletinnen und Athleten mit Handicap
- Ruhrstadion: Schaffung von barrierefreien Zugängen für Menschen mit Handicap, Sehbehindertenplätzen, Behindertenparkplätzen und barrierefreien WC-Anlagen
- Informationen über die Barrierefreiheit der Sporthallen durch die Sportentwicklungsplanung
- Stadt in Bewegung – Sport im Alltag: mit inklusivem Charakter
- „Fit im Park“: mit inklusiven Angeboten
- Erfolgreiche Bewerbung als Host Town, im Rahmen der Special Olympic World Games 2023



## Akteurinnen und Akteure

- Referat für Sport und Bewegung
- Bochumer Sportvereine
- Stadtsportbund
- VfL Bochum
- Zentrale Dienste (ZD)
- Freie Träger der Jugendhilfe z. B. SJD Die Falken



# 13

## Kinder und Jugend

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

### Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvor-

schriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

### Artikel 24 – Bildung

- (2) bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
  - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglied der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

## Bund

---

### Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG; 2021)

Mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ von 2021 wurden im SGB VIII die Weichen für die Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gestellt und die Umsetzungsschritte festgelegt. Sie sollen bis zum 01.01.2028 erfolgt sein.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind u.a. die Jugendarbeit, die Familienförderung, die Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen.

### Artikel 1 – Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

## Land

---

### Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG), 2004

§ 3 (Fn 4) Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

### Kinder- und Jugendförderplan 2018-2022 NRW

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW 2018-2022) steht unter dem Motto „Kinder und Jugendliche stark machen – Gemeinsam Zukunft gestalten“ und soll dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendlichen gleiche Chancen erhalten und Benachteiligungen und Risiken präventiv begegnet wird.

### 3 Grundsätze und Zielgruppen der Förderung

Die Angebote sollen die besonderen Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungserfahrung oder Behinderung berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden bzw. jeweils spezifische Zugänge öffnen.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

- Fachstelle für ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Bochum / Clearing- und Diagnostikstelle
- Studie zum Stand der Inklusion bei Kindern und Jugendlichen in Bochum in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Gesundheit geplant
- Eingliederungshilfe zur Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind u.a. Lerntherapie, Therapie für Lese-Rechtsschwäche, Diskalkulie, Autismustherapie
- Integriertes Handlungskonzept – Gut groß werden in Bochum, 2017
- Frühe Hilfen u.a. Heilpädagogische Förderung
- KiTa-Sozialarbeit, Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Integrationskräfte in den KiTas
- Ambulante Jugendhilfezentren
- Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026
- Einrichtung eines Familienbüros
- Arbeitskreis Inklusion und Jugendhilfe, koordiniert durch das Jugendamt mit allen Akteurinnen und Akteuren aus den Bereichen KiTa, heilpädagogische Einrichtungen, Fachberatungen Inklusion der freien Träger, Frühförderstellen, SPZ, Familienhebammen etc.
- Runde Tische der Kitas mit anderen Hilfesystemen im Sozialraum (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderstellen, SPZ etc.)
- Ab 2026: Veränderung der Finanzierung der heilpädagogischen Kitaplätze (liegt dann in der Verantwortung der Kommune) Planung: „Satellitenkitas“ verteilt über das Stadtgebiet, die Kinder mit besonderem Förderbedarf aufnehmen können
- Integrationshilfe für den Schulbesuch (siehe auch Handlungsfeld 10 Bildung)
- Andere Hilfen z.B.: soziale Kompetenztrainings, tiergestützte Therapien, Tagesgruppenangebot für Schulabsentisten, Webschule, Gruppenangebote für Kinder psychisch kranker Eltern
- Unterstützung der Eltern durch Verfahrenslots\*innen (ab 2024)
- Ausbau der barrierefreien Angebote im Bochumer Ferienpass
- Barrierefreie Spielplätze
- Spielleitplanung 2022 – 2028 „Bei allen Spielflächenplanungen wird Inklusion als Querschnittsaufgabe mitgedacht und in der Planung der Flächen berücksichtigt.“



## Akteurinnen und Akteure

- Dezernat V Jugend, Soziales, Arbeit und Gesundheit
- Umwelt- und Grünflächenamt
- Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion



# 14

## Soziales und Arbeit

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit; g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

### Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

### Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

## EU

### Charta der Grundrechte der Europäischen Union

#### Artikel 15 – Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

## Bund

### Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:

§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

§ 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit  
Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers gutachterlich Stellung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlischer Zweckmäßigkeit. Dies gilt auch, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

## § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach den Kapiteln 3 und 4.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und
8. Hilfsmittel.

## Land

### Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen (23.07.2019)

#### 1.1. Präambel

(3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Die Leistungen zur

Teilhabe umfassen dabei auch die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten. In Nordrhein-Westfalen wird auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf der Zugang zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet (NRW-Weg).

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Sozialbericht Bochum 2021 enthält Kapitel (3.4) Menschen mit Behinderungen

#### Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben):

- Beratung und Information zu Fragen im Zusammenhang mit der sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zu Angeboten der Eingliederungshilfe

- Anträge auf Hilfen zur sozialen Teilhabe, Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe, Hilfen zur Teilhabe an Bildung
- Anträge auf Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Pflege
- Beratung und Information zu Fragen im Zusammenhang mit Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

### **Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf:**

- Kündigungsschutz für schwerbehinderte Beschäftigte
- Durchführung des Verfahrens zum besonderen Kündigungsschutz behinderter Menschen nach SGB IX
- Einladung und Moderation der Einigungsverhandlungen unter Beteiligung aller Parteien
- Weiterleitung der Ermittlungsergebnisse an das Integrationsamt
- Kündigungsprävention / Konfliktmanagement
- Beratung und Hilfestellung bei Konflikten am Arbeitsplatz
- Begleitende Hilfen am Arbeitsplatz

### **Der Integrationsfachdienst (IFD) für Bochum und Herne unterstützt Menschen mit Behinderungen bei:**

- der Suche und Vermittlung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- bei Problemen am Arbeitsplatz,
- beim Übergang aus einer Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- beim Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

### **Finanzielle Förderung von Arbeitsplätzen**

Haus der Begegnung – Begegnungs- und Kommunikationszentrum für behinderte und nichtbehinderte Menschen:

- Förderung mit einer jährlichen Zuwendung i. H. v. 140.000 EUR pro Jahr.
- Zuschuss für die Nutzung von Gebärdendolmetscher\*innen im Haus der Begegnung i. H. v. 7.500 EUR pro Jahr.



## **Akteurinnen und Akteure**

- Dezernat V – Jugend, Soziales, Arbeit und Gesundheit
- Amt für Soziales
- Haus der Begegnung
- Agentur für Arbeit



# 15

## Gesundheit

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 25 – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

### Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.

## Bund

### Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

§42 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um
1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
  2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.
- (2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere
1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,

2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
3. Arznei- und Verbandsmittel,
4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
6. Hilfsmittel,
- 6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie
7. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

- (3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§2 Anwendungsbereich

- (1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,

## Land

### Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW)

#### § 2 – Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche, in der Wirksamkeit und Qualität dem allgemein anerkannten Stand der gesundheitswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Bevölkerung. Hierbei berücksichtigt er auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe, kulturelle Hintergründe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation von Frauen und Männern.

#### § 16 – Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke, Abhängigkeitskranke

- (1) Die untere Gesundheitsbehörde berät Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, mit geistigen und seelischen Behinderungen, psychisch Kranke, Abhängigkeitskranke und ihre Angehörigen.
- (2) Die untere Gesundheitsbehörde hält für die Hilfen an Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen, psychisch Kranken, Abhängigkeitskranken und ihren Angehörigen einen Sozialpsychiatrischen Dienst vor.

Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen 2020

Aktionsplan NRW inklusiv 2022



## Maßnahmen

### Kommunale Gesundheitskonferenz

Der Rat der Stadt Bochum hat 2000 die Einrichtung einer Kommunalen Gesundheitskonferenz gemäß § 24 ÖGDG NRW beschlossen:

#### § 24 – Kommunale Gesundheitskonferenz

(1) Der Rat oder der Kreistag beruft die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.

(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat oder dem Kreistag zugeleitet.

- Ein Mitglied der AG Behinderte ist in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vertreten



### **Gesundheitsberichterstattung**

§ 21 – Kommunaler Gesundheitsbericht

Die untere Gesundheitsbehörde erstellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 regelmäßig Gesundheitsberichte auf der Grundlage eigener und der in der Gesundheitskonferenz beratenen Erkenntnisse. Dabei sind soziale und geschlechtsspezifische Gegebenheiten regelmäßig einzubeziehen. Die untere Gesundheitsbehörde macht die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.

### **Fachplan Gesundheit**

Koordination gesundheitsfördernder Maßnahmen/  
Fachplan Gesundheit

Zur Koordinierung gesundheitsförderlicher Maßnahmen wurde mit der Fachplan Gesundheit ein Instrument entwickelt, um gesundheitliche Herausforderungen zu identifizieren und zu lokalisieren. Der Fachplan Gesundheit verbindet die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 21 und § 24 ÖGDG NW sowie die Ergebnisse der Sozialberichterstattung zu einem zyklisch fortgeschriebenen partizipativen Planungs- und Umsetzungsprozess.

### **Quartiersbezogene Gesundheitsförderung**

Im Rahmen der gesundheitsförderlich ausgerichteten Stadterneuerung in Wattenscheid-Mitte wurde als Pilotprojekt für den gesamtstädtischen Fachplan Gesundheit erstmalig ein solcher Planungs- und Umsetzungsprozess umgesetzt.

Ansätze zu ähnlichen Prozessen gibt es in Hamme und Laer. Die quartiersbezogene Gesundheitsförderung nimmt vulnerable Personengruppen besonders in den Blick.

### **Schuleingangsuntersuchung**

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung werden alle Schulanfänger\*innen einer Untersuchung unterzogen. Kindern, die denen hierbei gesundheitliche Herausforderungen festgestellt werden, werden unterstützenden Maßnahmen zugeführt.

### **Frühe Hilfen**

### **Beratung und Betreuung von Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**

### **Kontakt- und Beratungsstelle für Gehörlose und Hörgeschädigte**



## **Akteurinnen und Akteure**

- Gesundheitsamt
- Stabsstelle "Fachplanung Gesundheit und Prävention"
- Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz



# 16

**Stadtplanung  
und Bauen**

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 9 – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen

Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten.

## Bund

### Baugesetzbuch (BauGB)

#### §1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen.

Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

### DIN 18040-1

#### Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1:

Öffentlich zugängliche Gebäude; Ausgabe: 2010-10  
Öffentliche Gebäude im Sinne der Norm sind insbesondere Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten sowie Stellplätze, öffentliche Garagen und Toilettenanlagen.

### DIN 18040-3

#### Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3:

Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum; Ausgabe: 2014-12  
Der öffentliche Freiraum ist für jedermann uneingeschränkt zugänglich und umfasst in der Regel Straßen, Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe, und Wälder.

## Land

### Landesbauordnung BauO NRW

#### § 49 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. [...]

Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Gelände-verhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

#### § 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftrag-

ten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben.

### Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW

§ 4 Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei  
Nordrhein-Westfalen

(1) Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

(2) Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.

(3) Die Landesregierung unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

### Leitfaden zur Barrierefreiheit – Bauen für alle im Verkehrs- und Freiraum (Agentur Barrierefrei)

Der Leitfaden wendet sich an die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Verantwortliche in den Kommunen sowie Planende und gibt einen ersten Einblick in das Thema Barrierefreiheit im Verkehrs- und Freiraum. (unter Berücksichtigung der DIN 18040-3)

## Umsetzung in Bochum



### Maßnahmen

**Grundsatzbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses „Barrierefreiheit fördern“**

**Inklusion wird bei den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK) sozialräumlich als Querschnittsthema mitgedacht.**

#### **Öffentliche Gebäude und Kultureinrichtungen**

- seit 2013 Zusammenarbeit mit der Agentur Barrierefrei – Erfassung des Istzustandes und Veröffentlichung auf der Webseite NRW informierbar

#### **Büro- und Verwaltungsgebäude:**

- Familienbüro: Barrierefreie Zugänge und Türen
- Historisches Rathaus Ostflügel: Optische Signale im Brandfall (Aufzug), ausreichende Beschilderung, Untertitel bei Informationen/Ansagen, digitales Wegeleitsystem per App/ „Audio-Guide“, taktiles Bodenleitsystem, Sitzmöglichkeiten/ Ruhestationen, sicherer Halt bei Treppen, Aufzug, Höhe der Beschilderung, barrierefreie Zugänge, barrierefreies WC, Ansprechperson/Servicestelle, Brailleschrift, Höhenverstellbare Elemente, kontrastreiche Böden, rollstuhlgerechte Theke

- Visuelles Warnsystem / Notruf (Aufzug im Technischen Rathaus)
- Beschilderung, Informationen (z. B. Leichte Sprache, Piktogramme, einfache Übersichtspläne, Brailleschrift)
- Induktionsschleifen (Kammerspiele, Schauspielhaus, Heinrich-Böll-Gesamtschule, Stadthalle Wattenscheid, Trauerhalle am Freigrafendamm)

#### **Öffentliche Toiletten:**

- Systematische Aufarbeitung des Ist-Zustandes in allen Bezirken und Ableitung von konkreten Maßnahmen im Neubau und im Bestand
- „Toilette für alle“ – Pilotprojekt in der Bochumer Innenstadt und Etablierung des Standards „Toilette für alle“ da, wo es in den Bezirken sinnvoll und machbar ist

#### **Kultur- und Freizeiteinrichtungen:**

- Haus des Wissens – Verankerung von Aspekten der Inklusion bei der Innenarchitektur in der Planungs- und Angebotsphase (teilweise über die DIN Standards hinaus)
- Büchereien – Zweigbücherei Langendreer (barrierefreier Eingang)
- Schwimmbäder: Bei Um- und Neubauten werden die gesetzlichen Regelungen und DIN- Normen zur Barrierefreiheit beachtet und im Rahmen des Machbaren umgesetzt

#### **Öffentlicher Raum**

##### **Straßen und Fußwege:**

- Querungshilfen

- Taktile Leitsysteme
- blindenspezifische Straßenverkehrs-Signalanlagen
- Parkplätze für Menschen mit Behinderung
- Parkhäuser P2 (Dr.-Ruer-Platz), P3 (BVZ), und P8 (Konrad-Adenauer-Platz): stufenloser Zugang, Automatiktür, kontrastreiche Gestaltung durch Beklebung und Farbgestaltung der Beschilderung, behindertengerechter Aufzug mit barrierefreiem Bedientableau und Haltestangen, Parkplätze für Menschen mit Behinderung, abgesenkte Schrammborde

#### **Parkanlagen:**

- Barrierefreiheit auf den Friedhöfen – Friedhofsentwicklungskonzept bis 2039
- Ausschilderung barrierefreier Routen in den Bochumer Parks (u.a. Stadtpark, Stadtgarten, Westpark, Rechener Park, Weitmarer Holz) als Broschüre (in Papierform und digital)
- „Bochums grüne Oasen“ Attraktive Parks und Freiräume (Kernaktivität der Bochum Strategie)

#### **Freizeitanlagen:**

- Spielleitplanung: Die Spielleitplanung gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Insofern setzt sie sich aktiv und antidiskriminierend für die Integration der Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein. Dazu gehört auch die behindertengerechte Ausstattung von Spielplätzen und Spielangeboten.
- Sportpark Citytor Süd
- Bänke und Zuwege zu den Bänken barrierefrei gestalten



## **Akteurinnen und Akteure**

- Dezernat II Finanzen, Beteiligungen, Immobilien und Bürgerservice
- Dezernat IV Bildung, Integration, Kultur und Sport
- Dezernat VI Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit
- Zentrale Dienste



# 17

## Wohnen

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

### Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

## Bund

### DIN 18040-2

#### Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09

Dieser Teil der DIN-Norm 18040 bezieht sich auf die Planung und Errichtung von barrierefreien Wohnungen. Er gilt für die äußere Erschließung auf dem Grundstück, die Erschließung innerhalb des betroffenen Gebäudes und die barrierefreie Gestaltung der

Wohnräume, insbesondere der Sanitärräume. Differenziert wird zwischen Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen und an uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen, die zusätzlich mit dem Buchstaben „R“ markiert sind.

## Land

### Landesbauordnung – BauO NRW 2018

#### § 49 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können [...].

Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Handlungskonzept Wohnen

#### Leitlinie 2: „Gelebte Integration, Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit“

Die Wohnungspolitik unterstützt ebenfalls die Teilhabe und Inklusion körperlich und geistig behinderter Menschen durch geeignete Wohnprojekte für behinderte und nichtbehinderte Zielgruppen sowie die Schaffung barrierefreier bzw. -armer öffentlicher und privater Räume. Die Bochumer Wohnungspolitik wirkt folglich darauf hin, dass die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gelebte Integration und Inklusion auch in den Wohnquartieren geschaffen werden.

#### Netzwerk Allianz für Wohnen (ein 2021 gegründetes Netzwerk aus der Wohnungswirtschaft und den Sozialverbänden)

### Weiteres:

- Vergabe von Baugrundstücken nach sozialen Kriterien (auch Behinderung)
- Empfehlung der Kommunalen Inklusionskonferenz: Aufnahme des Themas Barrierefreier Wohnungsbau beim „Runden Tisch der Bochumer Wohnungsmarktakteure“ (Teilnahme Vorschlag: Sprecher des GPV und Vertreterinnen und Vertretern des Netzwerks Inklusion)
- Individuelle Beratung für Menschen ab 60 Jahren (Seniorenwohnungen) im Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Vermittlung von Rollstuhlwohnungen im Amt für Soziales
- Gemeinschaftliche Wohnprojekte (Mehrgenerationen / Wohngemeinschaften)
- Ambulant betreute Wohnformen



## Akteurinnen und Akteure

- Dezernat V Jugend, Soziales, Arbeit und Gesundheit
- Dezernat VI Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit



# 18

## Mobilität

---

# Rechtliche Grundlagen

## UN-BRK

Artikel 9 – Zugänglichkeit

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

## Bund

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

(3) [...] Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. [...]

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

## Land

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW)

§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 2 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein. Dabei soll den Verbänden hierbei fachliche Unterstützung gewährt werden. § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes ist zu beachten.

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW)

§ 2 Grundsätze

(1) Bei dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahver-

kehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Erhalt und Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.

(8) Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention), nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW zu berücksichtigen.

## § 8 Nahverkehrsplan

(1) [...] Bei der Aufstellung sind vorhandene Verkehrsstrukturen und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie das SPNV-Netz nach § 7 Abs. 4 zu beachten; die Belange des Klima- und Umweltschutzes, des Rad- und Fußverkehrs, der

Barrierefreiheit im Sinne des § 2 Absatz 8, des Städtebaus und der Quartiersentwicklung sowie die Vorgaben des ÖPNV-Bedarfsplans und des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans sind zu berücksichtigen.

# Umsetzung in Bochum



## Maßnahmen

### Nahverkehrsplan Bochum, 2017

#### 10. Barrierefreiheit

Durch das Personenbeförderungsgesetz ist die Stadt Bochum als Aufgabenträgerin für den ÖPNV verpflichtet, in ihrem Nahverkehrsplan die Belange von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, bis zum 01. Januar 2022 eine vollständig barrierefreie Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsangebote zu erreichen.

Die Belange der Barrierefreiheit sind gemäß § 8 ÖPNVG NRW im Sinne des Bundesbehinderten-gleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.1.4.). Das Personenbeförderungsgesetz beschreibt einen viel größeren Kreis, der u. a. auch ältere Menschen mit eingeschränkter Geh-, Hör- und Sehfähigkeit, einschließt. Wesentliche Teilaspekte eines gesamten barrierefreien ÖPNV sind:

- Infrastruktur der Haltestellen und deren Zugänge
- Gestaltung und Ausstattung der Fahrzeuge und deren Angleichung an die Haltestelle
- Information und Kommunikation mit den Fahrgästen

- Teilfortschreibung und Konkretisierung des Bochumer Nahverkehrsplanes zur Barrierefreiheit und Erstellung der Broschüre „Barrierefreiheit-Teilfortschreibung und Konkretisierung Nahverkehrsplan Bochum 2017“ (Tiefbauamt, ÖPNV-Koordinierung, 2021)
- Kernaktivität „Vorfahrt ÖPNV“ der Bochum Strategie
  - neues Farbleitsystem im Straßenbahnbereich
  - alle Fahrzeuge haben einen niveaueingleichen Einstieg
- Ausbau der barrierefreien Haltestellen
- Barrierefreie Fahrzeuge (u.a. Klapprampen bei den Straßenbahnen, Haltewunschtaaste in Sitzhöhe, in Brailleschrift und akustisch, visuell und Vibrationsmeldung, Absenkvorrichtungen an Bussen, kontrastreiche Gestaltung der Innenräume)
- Fahrgastbegleitservice der Arbeitsförderungsgesellschaft GAFÖG im Auftrag der BOGESTRA im gesamten Streckennetz der BOGESTRA
- Training für mobilitätseingeschränkte Kunden der BOGESTRA



## Ämter / Akteurinnen und Akteure

- Dezernat VI Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit
- BOGESTRA
- AG Behinderte
- Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion

# Aufgaben der verschiedenen Akteurinnen und Akteure

---

## AG „Inklusive Stadt Bochum“ des Haupt- und Finanzausschusses

---

- 9 stimmberechtigte Mitglieder der im Haupt- und Finanzausschuss vertretenen Fraktionen sowie 3 weitere Mitglieder mit beratender Stimme
- i. d. R. 3 nichtöffentliche Treffen im Jahr
- politische Begleitung, Erweiterung und Stärkung des Umsetzungsprozesses
- mehr Verbindlichkeit herstellen
- Erarbeitung weiterer Schritte hin zur inklusiven Stadt

## Inklusionsbeauftragte

---

- strategische, konzeptionelle Planung und Steuerung sowie Geschäftsführung für die Inklusionskonferenz
- operative Aufgaben wie Übersetzungen und Schulungen in Leichter Sprache koordinieren, Erhebungen Agentur Barrierefrei, organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Internetauftritt anpassen u. ä.

## Inklusionskonferenz

---

- 45 formell berufene, stimmberechtigte Delegierte aus allen Dezernaten der Verwaltung, Politik, Netzwerken, Hochschulen und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege u. a.
- Plattform zwecks gegenseitigem Informationsaustausch, Reflexion und Beratung aller inklusiven Handlungs- und Themenfelder
- 1 - 2 öffentliche Konferenzen im Jahr
- Beteiligung der Betroffenen und Beratung von Fachämtern und Ausschüssen



## Regiegruppe

---

- ca. 8 Mitglieder: Inklusionsbeauftragte, Vorsitz Inklusionskonferenz, Vertretung, Dez. V, NIBo II, AG Behinderte, Schulverwaltungs- und Schulam, Netzwerk Arbeit & Inklusion MR
- 4 nichtöffentliche Treffen im Jahr
- sammelt und koordiniert die Aktivitäten einrichtungs- und netzwerkübergreifend, entdeckt neue Potentiale
- Verzahnung mit Kommunalen Inklusionskonferenz und Lenkungskreis NIBo

## Alle Fachämter der Verwaltung

---

- sind in ihrer fachlichen Aufgabe für die Umsetzung der Inklusion verantwortlich
- Gespräche mit der Inklusionsbeauftragten auf Dezernatsebene jährlich
- anlass- und projektbezogene Unterstützung der Fachämter laufend
- Schulungen/Fortbildungen von Mitarbeitenden z. B. in Leichter Sprache

## AG Behinderte in Bochum

---

- Teilnehmende aus dem Bereich der Hilfe und Selbsthilfe
- ca. 6 Plenumssitzungen jährlich
- offen für Mitglieder und für Freund\*innen der AG
- regelmäßige Vorstellung städtischer Planungen: Toilette für Alle, „Vom Hausacker zum Urban Green“, Viktoria-Karree, Haus des Wissens, Nahverkehrsplan u.a.



## Netzwerk Inklusion in Bochum NIBo II

---

- bis 2022 fortlaufendes verbandsübergreifendes Projekt mit unterschiedlichen Projektphasen von der PariSozial Bochum, gefördert von der Aktion Mensch
- Ziel ist, die Inklusion in Bochum ganzheitlich zu forcieren: Abbau gedanklicher Barrieren, Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum, auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt, auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie im Bereich Freizeit und Kultur
- vielfältige Kooperationen: Jüdische Gemeinde Bochum/Herne/ Hattingen, Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Mitte, Diakonie Ruhr, Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid, Caritasverband für Bochum und Wattenscheid, Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bochum sowie Der Paritätische in Bochum, AG Behinderte in Bochum, Stadt Bochum, Stadtsportbund e. V., Bochum Marketing GmbH VBW Bauen und Wohnen GmbH

## Netzwerk Arbeit und Inklusion Mittleres Ruhrgebiet

---

- seit 2013 in unterschiedlichen Projektphasen
- Initiierung von zwei Inklusionskoordinatoren
- fördert die Inklusion von Menschen mit körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ziel ist es, Arbeitgeber dafür zu gewinnen, die Potenziale von Menschen mit Behinderungen stärker zu nutzen und ihnen gleichzeitig eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen
- Netzwerkpartnerinnen und -partner: Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet, Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen, Kreishandwerkerschaften Ruhr und Herne, Integrationsfachdienst, die Fachstelle für behinderte Menschen, regionale Werkstätten für Menschen mit Behinderung, LWL und Agentur für Arbeit Bochum, Inklusionsbeauftragte u.a.

## Schulische Inklusion

---

- Netzwerk Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe 1 soll die wesentlichen Akteurinnen und Akteure miteinander in Kontakt bringen, um im Sinne der Qualitätssicherung für das Gemeinsame Lernen verlässlich und gleichsinnig agieren zu können



## Impressum

---

### Herausgeberin

Stadt Bochum  
Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion

### Inhalt und Redaktion

Ulrike Salomon-Faust  
Sylvia Prenzel

### Grafik und Gestaltung

UNICBLUE Brand Communication GmbH

Juni 2022

## Kontakt

---

### Stadt Bochum

Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion  
Willy-Brandt-Platz 2-6  
44777 Bochum  
E-Mail: [inklusionsbeauftragte@bochum.de](mailto:inklusionsbeauftragte@bochum.de)  
[www.bochum.de/Referat-fuer-Gleichstellung-Familie-und-Inklusion](http://www.bochum.de/Referat-fuer-Gleichstellung-Familie-und-Inklusion)